

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Interpellation 2008/173: Verfassungsauftrag, Geographiekennntnisse, Radian und Radiologie

**Datum:** 2. September 2008

**Nummer:** 2008-173

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2008/173

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

### Interpellation 2008/173 Verfassungsauftrag, Geographiekennntnisse, Radian und Radiologie

vom 2. September 2008

#### 1. Inhalt der Interpellation

Die SP-Fraktion hat am 19. Juni 2008 die Interpellation 2008/173 mit dem Titel Verfassungsauftrag, Geographiekennntnisse, Radian und Radiologie eingereicht mit folgendem Textlaut:

*Die Atel hat in der letzten Woche ein Rahmenbewilligungsgesuch für ein neues Atomkraftwerk eingereicht. Dieses soll ins Solothurner Niederamt zu stehen kommen. Die Baselbieter Verfassung verlangt, dass der Kanton darauf hinwirken muss, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden (Artikel 115, Absatz 2). Gemäss einem Zeitungsbericht in der BZ vom 11. Juni 2008 hat Regierungsrat Jörg Krähenbühl sich dahingehend geäussert, dass dort - je nach konkretem Standort - das AKW aufgrund definierter Gefahrenradien "nicht in unmittelbarer Nachbarschaft" unseres Kantons liegen würde.*

*Diese Stellungnahme verwirrt in dreifacher Hinsicht, einmal in Bezug auf die Verfassungsauslegung, zweitens im Hinblick auf die geographischen Gegebenheiten und drittens in Bezug auf die Definition solcher Gefahrenradien. Ich bitte deshalb die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Handelt es sich bei dem gemäss dem Rahmenbewilligungsgesuch zu erstellenden Kraftwerk um eines, das "nach dem Prinzip der Kernspaltung" betrieben werden soll?*
- 2. Fällt dieses Kraftwerk unter die von der Baselbieter Kantonsverfassung erwähnte Kategorie derjenigen Kraftwerke, die auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft nicht errichtet werden sollen?*
- 3. Liegt das Solothurnische Niederamt in der Nachbarschaft des Kantons Baselland?*
- 4. Falls die Fragen 1,2 und 3 mit "ja" beantwortet werden: Wie gedenkt der Regierungsrat den Verfassungsauftrag wahrzunehmen?*
- 5. Wie viele Kilometer in der Luftlinie ist das heute bestehende Atomkraftwerk Gösgen von der Baselbieter Grenze entfernt?*
- 6. Wie definiert sich in den Augen des Regierungsrats der Ausdruck "unmittelbare Nachbarschaft"?*

7. *Wie sind die "Gefahrenradien" definiert, die das Atomkraftwerk Gösgen ausserhalb der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Baselland rücken?*
8. *Wie haben sich bei bisherigen Unfällen in Atomkraftwerken (z.B. in Tschernobyl) die davon ausgehenden Gefahren an die Grenzen der so definierten Gefahrenradien gehalten?*
9. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass gemäss Zahlen des deutschen Kinderkrebsregister das Leukämierisiko von Kindern unter fünf Jahren, die in der Nähe von Atomkraftwerken leben, um 120% höher ist?*

## **2. Die Antworten zu den einzelnen Fragen**

### **2.1 Einleitung**

Die Interpellation zitiert eine Aussage von Regierungsrat Jörg Krähenbühl in einem Zeitungsbericht in der BZ vom 11. Juni 2008. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass diese Aussage zu einem Zeitpunkt erfolgte, bei der die Atel den genauen Standort des neuen KKW noch nicht kommuniziert hatte. Zu diesem Zeitpunkt war also Herrn Krähenbühl der genaue Standort nicht bekannt. Das belegt auch klar die Aussage gemäss Zeitungsartikel: " Je nach konkretem Standort liege das AKW aufgrund definierter Gefahrenradien nicht in unmittelbarer Nachbarschaft". Die offizielle Medieninformation mit der Bekanntgabe des Standortes in Niederamt wurde erst nach dem Interview des Journalisten mit Regierungsrat Krähenbühl bekannt. Die Interpellation suggeriert somit eine falsche Interpretation der tatsächlichen Aussage in der BZ.

### **2.2 Technik und Verfassungsartikel**

*Handelt es sich bei dem gemäss dem Rahmenbewilligungsgesuch zu erstellenden Kraftwerk um eines, das "nach dem Prinzip der Kernspaltung" betrieben werden soll?*

*Fällt dieses Kraftwerk unter die von der Baselbieter Kantonsverfassung erwähnte Kategorie derjenigen Kraftwerke, die auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft nicht errichtet werden sollen?*

Das neue Kernkraftwerk Niederamt der Kernkraft Niederamt AG (KKN), eine Tochtergesellschaft der Atel Holding AG ist ein generisches Kraftwerk mit einer Leistungsklasse I von 1'100 MWel und Leistungsklasse II von 1'600 MWel. Es soll den europäischen Standards (EUR) für Leichtwasserreaktoren der 3. Generation entsprechen. Somit funktioniert es nach dem Prinzip der Kernspaltung und fällt somit unter der Kategorie gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft.

### **2.3 Begriff der Nachbarschaft in der Verfassung**

*Liegt das Solothurnische Niederamt in der Nachbarschaft des Kantons Baselland?*

*Wie viele Kilometer in der Luftlinie ist das heute bestehende Atomkraftwerk Gösgen von der Baselbieter Grenze entfernt?*

*Wie definiert sich in den Augen des Regierungsrats der Ausdruck "unmittelbare Nachbarschaft"?*

Zu der Frage was unter dem Begriff "Nachbarschaft" gemäss § 115 Absatz 2 der Kantonsverfassung zu verstehen ist kommt der Rechtsdienst des Regierungsrates zu folgendem Schluss im Wortlaut:

1. Besteht über die Tragweite eines Rechtssatzes Unklarheit, so ist dessen rechtsverbindlicher Sinn durch Gesetzesauslegung zu ermitteln. Eine Auslegung ist somit notwendig, wenn der Wortlaut einer Rechtsnorm nicht klar ist oder wenn Zweifel bestehen, ob ein scheinbar klarer Wortlaut den wahren Sinn der Norm wiedergibt. Die Gründe für die Auslegungsbedürftigkeit von Rechtsnormen liegen einerseits in der Unzulänglichkeit der Sprache und andererseits kann die Tragweite einer abstrakten Regelung bezüglich zukünftiger Anwendungsfälle oft nur unvollkommen vorausgesehen werden. Vorliegend ist die Bedeutung des Begriffs "Nachbarschaft" in Artikel 115 Absatz 2 der Kantonsverfassung zweifellos unklar. Der rechtsverbindliche Sinn dieses Begriffs ist deshalb durch Auslegung zu ermitteln.

2. Für die Normen des Verwaltungsrechts gelten die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung. Zur Anwendung gelangen namentlich die grammatikalische, historische, zeitgemässe, systematische und teleologische Auslegungsmethode. Dabei ist keiner Auslegungsmethode einen grundsätzlichen Vorrang zuzuerkennen. Vielmehr ist vom Methodenpluralismus auszugehen. Das heisst, bei der Anwendung auf den einzelnen Fall sind all jene Methoden zu kombinieren, die für den konkreten Fall im Hinblick auf ein vernünftiges und praktikables Ergebnis am meisten Überzeugungskraft haben (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 217). Ergeben die verschiedenen Methoden das gleiche Resultat, so ist die Auslegungsfrage klar beantwortet. Ergeben sich jedoch verschiedene Lösungsvarianten, so muss eine wertende Abwägung vorgenommen werden und es ist jener Methode den Vorzug zu geben, die am ehesten dem wahren Sinn der Norm entspricht (vgl. Ulrich Häfelin / Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Zürich 2005, N 135).

a) Bei der grammatikalischen Auslegung wird von der Sprachbedeutung auf den Rechtssinn geschlossen, etwa auf Grund eines Wörterbuches. Ebenfalls zur grammatikalischen Auslegungsmethode gehört es, den auf eine bestimmte rechtliche Bedeutung zugeschnittenen Sprachgebrauch zu Hilfe zu nehmen (Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 138). Die grammatikalische Auslegung ist Ausgangspunkt jeder Auslegung (vgl. Ulrich Häfelin / Walter Haller, a.a.O., N 92). Beide Arten der grammatikalischen Auslegung helfen vorliegend nicht weiter, bedeutet doch Nachbarschaft die unmittelbare räumliche Nähe zu jemandem (vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim 1983, S. 866). Auch ein auf die rechtliche Bedeutung zugeschnittener abschliessender Sprachgebrauch ist nicht ersichtlich, wird doch der Begriff "Nachbarschaft" je nach Rechtsgebiet unterschiedlich gebraucht. So ist Nachbar etwa - unabhängig von der Entfernung -, wer von den Immissionen durch eine bestimmte Grundstücknutzung betroffen wird.

b) Die historische Auslegung stellt auf den Sinn ab, den man einer Norm zur Zeit ihrer Entstehung gegeben hat. Dabei wird unterschieden zwischen der subjektiv-historischen und der objektiv-historischen Auslegung. Der historischen Auslegung eigen ist, dass sie zu einer gewissen Erstarrung der Rechtsordnung führt.

Bei der subjektiv-historischen Auslegung ist der Wille des konkreten historischen Gesetzgebers massgebliches Element. Anhaltspunkte für diesen Willen liefern die so genannten Materialien, also

Botschaften, Entwürfe und Protokolle von parlamentarischen oder Expertenkommissionen sowie von Parlamentsverhandlungen (vgl. Häfelin / Haller, a.a.O., N 102 ff.). Die subjektiv-historische Auslegungsmethode spielt namentlich bei jüngeren Gesetzgebungen eine wesentliche Rolle.

Massgebliches Element bei der objektiv-historischen Auslegung ist die Bedeutung, die einer Norm durch die allgemeine Betrachtung zur Zeit ihrer Entstehung gegeben wird. Zu berücksichtigen ist das damalige allgemeine Verständnis (vgl. Häfelin / Haller, a.a.O., N 110 ff.). Dabei ist davon auszugehen, dass auch im Rahmen der objektiv-historischen Auslegung auf Materialien, aber auch auf Zeitungsartikel etc. abgestellt werden muss.

c) Die zeitgemässe Auslegung stellt ab auf das Normverständnis und die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig, das heisst zur Zeit der Rechtsanwendung, bestehen. Massgeblich ist somit der Sinne einer Norm, wie er uns heute im Rahmen der geltungszeitlichen Umstände erscheint. Sie steht damit im Gegensatz zur historischen Auslegung, namentlich dann wenn es sich um eine ältere Rechtsnorm handelt. Die zeitgemässe Auslegung hat heute namentlich in technischen, einem starken Wandel unterworfenen Bereichen eine erhebliche, ja vorrangige Bedeutung. Sie ist häufig mit Überlegungen der teleologischen Auslegung verbunden.

d) Bei der systematischen Auslegung wird der Sinn einer Rechtsnorm bestimmt durch ihr Verhältnis zu anderen Rechtsnormen und durch den systematischen Zusammenhang, in dem sie sich in einem Gesetz präsentiert. Einen Sonderfall der systematischen Auslegung stellt die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen dar, das heisst die Auslegung ergibt sich aus der Überordnung der Verfassung und der Einheit der Rechtsordnung.

e) Die teleologische (Teleologie: philosophische Lehre, nach der alle Entwicklung zweck- und zielgerichtet auf feststehende ideelle Ziele zustrebt) Auslegung stellt ab auf die Zweckvorstellung, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist. Der Wortlaut einer Norm soll nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers betrachtet werden. Die teleologische Auslegung kann sich je nach Fall sowohl mit der historischen wie auch mit der zeitgemässen Auslegung verbinden. Der Zweck der Norm muss immer in der Norm selbst enthalten sein, unzulässig ist es, normfremde Zwecke in die Norm hineinzulegen. Auch bei der teleologischen Auslegung ist der Ausgangspunkt stets der Wortlaut. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann jedoch vom Wortlaut abgewichen werden, wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Wortlaut nicht dem Sinn der Norm entspricht. Eine Auslegung entgegen dem Wortlaut ist allerdings nur zulässig, wenn der Zweck der Norm eindeutig feststeht und diesem Zweck innerhalb der rechtlichen Regelung eine grosse Bedeutung zukommt. Solche Fälle sind jedoch selten.

3. Aus der grammatikalischen Auslegungsmethode ergeben sich keine weiteren Hinweise, was unter Nachbarschaft im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 KV zu verstehen ist. Zwar ist es richtig, dass mit dem Begriff "Nachbarschaft" in der Verfassungsbestimmung eine räumliche Nähe zum Kanton verlangt wird, so dass mit Sicherheit die unmittelbar an unseren Kanton grenzenden Gebiete zur Nachbarschaft gezählt werden müssen. Betreffend die Ausdehnung dieser Gebiete lässt

sich aber der grammatikalischen Auslegung nichts entnehmen. Die Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich grenzen zwar an unseren Kanton, es versteht sich aber von selbst, dass deswegen nicht das ganze Gebiet dieser Staaten als zur "Nachbarschaft" gehörend bezeichnet werden kann.

4.a) Betreffend die historische Auslegung ist vorerst festzuhalten, dass sich weder aus den Protokollen der Verhandlungen des damaligen Verfassungsrates noch aus den Berichten und den Protokollen der Verhandlungen der damals zuständigen Sachkommission 4 des Verfassungsrates nähere Angaben betreffend den Begriff "Nachbarschaft" ergeben. Aus den Protokollen ergibt sich lediglich, dass im ursprünglichen Verfassungsentwurf Satz 2 von § 115 Absatz 2 KV nicht vorgesehen war. Erst im Verlauf der zweiten Lesung der Verfassung wurde der heute geltende Text, welcher dem Wortlaut von § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1979 über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken entspricht, beschlossen. Die Frage, was unter "Nachbarschaft" zu verstehen ist, wurde in der Verfassungsdiskussion offenbar nicht gestellt und dementsprechend auch nicht beantwortet.

b) Der zweite Satz von § 115 Absatz 2 der Kantonsverfassung entspricht - wie erwähnt - weitgehend der Formulierung von § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1979 über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken. Dieses Gesetz war die Folge der vom Volk angenommenen "Volksinitiative zum Schutze der Bevölkerung vor Atomkraftwerken", welche verlangte, dass sich die Behörden des Kantons verpflichten sollten, sich mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dagegen zu wehren, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft Atomkraftwerke etc. errichtet werden. Die Initiative richtete sich damals vor allem gegen den Bau des Atomkraftwerkes Kaiseraugst. Soweit ersichtlich wurde in den damaligen parlamentarischen Beratungen über die Initiative und über das neue Gesetz der Begriff "Nachbarschaft" nicht näher diskutiert. Die Diskussion drehte sich vielmehr zur Hauptsache um die Frage, ob die geplante Bestimmung bundesrechtskonform sei.

c) Wie sich aus den obigen kurzen Darlegungen ergibt, lässt sich aus der historischen Auslegung keine Umschreibung des Begriffs "Nachbarschaft" ableiten. Sicher ist einzig, dass die *unmittelbare* Nachbarschaft, sprich die angrenzenden Gemeinden dazugehören (bspw. Kaiseraugst). Die Ausdehnung der "Nachbarschaft" wird aber nicht geklärt.

5. Auch eine zeitgemäss Auslegung ergibt für sich alleine keine Resultate, ist doch nicht ersichtlich, dass der Begriff "Nachbarschaft" heute anders ausgelegt werden muss als im Zeitpunkt der Entstehung der Norm.

6. In systematischer Hinsicht ist festzuhalten, dass in der Verfassung mehrmals von den benachbarten Kantonen oder vom benachbarten Ausland die Rede ist (vgl. etwa § 3 Absatz 1 KV, § 111 Absatz 1 KV, § 117 Absatz 2 KV). Gemeint sind jeweils die benachbarten Gebietskörperschaften, die an unseren Kanton angrenzen. In der übrigen Gesetzgebung unseres Kantons wird der Begriff Nachbar ebenfalls vorwiegend im Zusammenhang mit benachbarten Gebietskörperschaften verwendet. Von der "Nachbarschaft", welche nicht auf die unmittelbar angrenzenden Nachbarn beschränkt ist, ist etwa im Gastgewerbegesetz die Rede (§ 12 Absatz 1). Dagegen werden im EG

ZGB die unmittelbaren Nachbarn als "Nachbarschaft" verstanden (vgl. etwa § 129 EG ZGB, § 131 EG ZGB, § 133 EG ZGB). Auch im Raumplanungs- und Baurecht des Kantons gelten die unmittelbaren Nachbarn als Nachbarschaft (bspw. § 92 RBG, § 93 RBG, § 122 RBG).

Aus der systematischen Auslegung des Begriffs "Nachbarschaft" lassen sich somit keine abschliessende Schlüsse ziehen. Aus der Gesetzgebung ergibt sich jedoch, dass für den Begriff "Nachbarschaft" in aller Regel die unmittelbare räumliche Nähe massgebend ist. Daraus kann jedoch geschlossen werden, dass mit dem Begriff "Nachbarschaft" das Gebiet oder ein Teilgebiet einer unmittelbar an den Kanton Basel-Landschaft grenzenden Gebietskörperschaft gemeint ist. Wie gross dieses Gebiet effektiv ist, ergibt sich aus einer systematischen Auslegung jedoch nicht.

7.a) Es verbleibt die teleologische Auslegung. Die Diskussion im damaligen Verfassungsrat um die fraglich Bestimmung drehte sich - wie erwähnt - hauptsächlich um die Frage, ob die geplante Bestimmung bundesrechtskonform sei. Immerhin scheint klar, dass die ganze Diskussion um Kernenergieanlagen aus einer gewissen Angst betreffend die Sicherheit der Anlagen und betreffend die Auswirkungen im Falle eines Unfalles entstanden sind. Weiter wurde immer wieder das Problem Abfälle aufgeworfen. Mit der eingereichten Volksinitiative zum Schutze der Bevölkerung vor Atomkraftwerken und der Formulierung von § 115 Absatz 2 KV sollte zweifelsohne verhindert werden, dass der Kanton Basel-Landschaft von möglicherweise gefährlichen Auswirkungen der Kernenergieanlagen betroffen wird. Aus teleologischer Sicht macht es deshalb Sinn, den Begriff "Nachbarschaft" an das Kriterium der "Betroffenheit" zu knüpfen, zumal die Nachbarschaft, sei sie unmittelbar oder mittelbar, eher von einer Anlage oder einem Bauprojekt betroffen ist als die Allgemeinheit. Das Ziel der Norm war und ist letztlich die Wahrung der Sicherheit der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft.

b) Im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozessrecht wird die Betroffenheit im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation als besondere, beachtenswerte und nahe Beziehung zum Streitgegenstand bezeichnet. Diese Betroffenheit muss sich von jener der Allgemeinheit abheben. Allerdings muss die besondere Beziehungsnähe nach objektiven Kriterien bestimmt werden und darf nicht bloss aufgrund von subjektiven, in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründen angenommen werden (vgl. dazu Alfred Kölz / Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, Randziffer 547 ff., mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Es gilt deshalb zu prüfen, in welchem Umkreis einer Atomanlage die Bevölkerung stärker von dieser Anlage betroffen ist als die Allgemeinheit.

ca) Das Bundesgericht hat in neuerer Zeit immer wieder ausgeführt, dass die für die Legitimation erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache unter anderem dann gegeben sei, wenn der Bau oder Betrieb einer projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen führt und der Beschwerdeführer durch diese - seien es Lärm-, Staub-, Erschütterungs-, Licht- oder andere Einwirkungen - betroffen wird. Seien solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändere auch der Umstand, dass eine grosse Anzahl von Personen betroffen sei, nichts an der Beschwerdebefugnis (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1A.194/2000 vom 26. Oktober 2000). So hat das Bundesgericht schon erkannt, dass bei grossflächigen Immissionen ein sehr

weiter Kreis Betroffener zur Beschwerdeführung legitimiert sein kann, zum Beispiel die Anwohner eines Flughafens einschliesslich jener, die in der Verlängerung der Flugpisten wohnen (d.h. im Bereich der An- und Abflugschneisen; BGE 125 II 293 E. 3a S. 303 f.), oder all jene Personen, die von Schiesslärm betroffen sind, wenn sie den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden (BGE 110 Ib 99).

cb) Die Legitimation ist nach der Rechtspraxis ausserdem zu bejahen, wenn von einer Anlage zwar bei Normalbetrieb keine Emissionen ausgehen, mit ihr aber ein besonderer Gefahrenherd geschaffen wird und sich die Anwohner deshalb einem erhöhten Risiko ausgesetzt sehen. So können sich nach der Rechtsprechung des Bundesrats gegen die Bewilligung eines Kernkraftwerks alle Personen zur Wehr setzen, die den spezifischen Risiken von atomaren Anlagen - Freisetzung von radioaktiven Stoffen bei kleineren oder grösseren Betriebsunfällen oder gar den unmittelbaren Gefahren einer eigentlichen Katastrophe im Werk - in höherem Masse preisgegeben sind als die Allgemeinheit. Legitimiert sind damit all jene, die so nahe am Kernkraftwerk wohnen, dass sie von seinen Auswirkungen "ganz unmittelbar und erkennbar" stärker bedroht sind als die Allgemeinheit (VPB 42/1978 Nr. 96 S. 429 ff., 44/1980 Nr. 89, 46/1982 Nr. 54; vgl. dazu BGE 120 Ib 379 E. 4d S. 388 und 431 E. 1 S. 434 f.). Im gleichen Sinne hat das Bundesgericht Anwohnern die Beschwerdebefugnis zuerkannt, die sich gegen den Umbau einer Fabrik wehrten, in der in einem biologischen Verfahren mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ein Heilmittel produziert werden sollte. Auch wenn in diesem Fall das Gefahrenpotenzial nicht mit jenem eines Kernkraftwerks vergleichbar war, bestand für die Anwohner im Blick auf einen möglichen Störfall doch eine erhöhte Gefahr (BGE 120 Ib 379 E. 4e S. 388 f.). Demgegenüber wurde die Beschwerdelegitimation von Anwohnern einer Bahnlinie, auf der mehrmals jährlich radioaktive Rückstände transportiert werden, verneint, da hier das Gefährdungspotenzial des einzelnen Anwohners im Vergleich zum entsprechenden allgemeinen Risiko nicht signifikant höher sei und daher die erforderliche besondere Betroffenheit nicht zu begründen vermöge (BGE 121 II 176 E. 3b S. 180 f.).

cc) Der Bundesrat ist in früheren Entscheiden davon ausgegangen, dass sich die Parteistellung der Nachbarschaft in Verfahren betreffend Kernenergieanlagen anhand einer Zoneneinteilung ergebe. Die Nachbarschaft innerhalb der ersten Zone (bis ca. 5 km) sei beschwerdelegitimiert, wobei vor allem auf das damalige Konzept für die rasche Alarmierung in der Umgebung von Kernkraftwerken abgestellt wurde (vgl. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden = VPB 42/1978, Nr. 96). Ausserhalb dieser Zone 1 sei ein Beschwerdeführer nur legitimiert, wenn er in besonderem Masse, stärker als die übrige, in beliebigem Abstand vom Werk wohnhafte Bevölkerung betroffen sei (VPB 46/1982 Nr. 54).

d) Auf Bundesebene bestimmt die Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung), dass um jede Kernanlage zwei Zonen festgelegt werden müssen. Die Zone 1 umfasst das Gebiet um eine Kernanlage, in dem bei einem schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die rasche Schutzmassnahmen erfordert. Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und umfasst ein Gebiet mit einem Radius von etwa 20 Kilometern (vgl. Artikel 2 Notfallschutzverordnung). Sowohl für die Zone 1 als auch für die Zone 2

müssen spezielle Schutzmassnahmen geplant und vorbereitet werden (vgl. etwa Artikel 19 Notfallschutzverordnung). Zudem sind in den Zonen 1 und 2 genügend Jodtabletten zu verteilen (vgl. Artikel 3 der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten = Jodtabletten-Verordnung), während für den Fernbereich lediglich Jodtabletten eingelagert werden müssen. Die Notfallplanung geht somit klar davon aus, dass die Bevölkerung, die in den Zonen 1 und 2 lebt, von einem leider nie ganz auszuschliessenden schwerwiegenden Störfall stärker und vor allem rascher betroffen würde als die übrigen Bevölkerung.

e) Wenn davon ausgegangen wird, dass mit § 115 Absatz 2 der Kantonsverfassung die Bevölkerung unseres Kantons vor den Gefahren von Kernanlagen geschützt werden soll, so scheint es uns auf Grund dieser Zielsetzung zweckmässig zu sein, für die Auslegung des Begriffs "Nachbarschaft" auf die Zoneneinteilung der Notfallplanung zurückzugreifen. Dabei ist wohl - entgegen der strengen Praxis im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation, welche die Popularbeschwerde ausschliessen möchte - von der zweiten Zone auszugehen. Auch die Bewohner innerhalb der Gefahrenzone 2 sind gemäss Notfallplanung von einem allfälligen Störfall (zumindest zeitlich) stärker betroffen als die übrige Schweiz oder als die Gebiete, die ausserhalb der Zone 2 liegen. Demzufolge liegt nach einer teleologischen Auslegung, die mit der geltungszeitlichen übereinstimmt, eine Kernanlage in der Nachbarschaft unseres Kantons, wenn Teile des Kantons Basel-Landschaft noch innerhalb der Gefahrenzone 2 der geplanten Anlage liegen.

8. Werden die verschiedenen Auslegungsmethoden kombiniert und gegeneinander abgewogen, so ergibt sich, dass das Resultat gemäss der teleologischen Methode im Vordergrund stehen muss, ist sie doch die einzige Auslegungsmethode, die eine vernünftige Umschreibung des Begriffs "Nachbarschaft" im Sinne von § 115 Absatz 2 KV zulässt. Liegen somit Teile des Kantons Basel-Landschaft innerhalb der Gefahrenzone 2 einer Kernanlage, so befindet sich diese Anlage in der Nachbarschaft unseres Kantons. In diesem Fall muss der Kanton im Sinne von § 115 Absatz 2 Satz 2 KV tätig werden. Diese Auslegung ist mit den übrigen Auslegungsmethoden (grammatikalische, historische, zeitgemässe, systematische) vereinbar. Zu diesem Resultat ist im Übrigen auch schon die damalige Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion) in einem Bericht an die Petitionskommission des Landrates vom 30. November 1995 betreffend "Petition betreffend Stilllegung des Superphénix in Creys-Malville (F)" gekommen. Dabei wurde aber - allerdings ohne nähere Begründung - auch ausgeführt, beim Kernkraftwerk Fessenheim, das ca. 35 km von der schweizerischen Grenze entfernt liegt, könne ebenfalls vom Begriff "Nachbarschaft" ausgegangen werden; deshalb könne der Regierungsrat gegen diese Anlage intervenieren.

9. Zusammenfassend halten wir fest, dass sich nach unserer Auffassung eine Kernanlage in der Nachbarschaft unseres Kantons befindet, wenn Teile des Kantons Basel-Landschaft innerhalb der Gefahrenzonen 1 und 2 (also innerhalb von ca. 20 km, vgl. Artikel 2 Notfallschutzverordnung) zu dieser Anlage liegen. In diesen Fällen ist der Kanton von Verfassungswegen zu Interventionen verpflichtet.

## 2.4 Gefahrenradien

*Wie sind die "Gefahrenradien" definiert, die das Atomkraftwerk Gösgen ausserhalb der unmittelbaren Nachbarschaft des Kantons Baselland rücken?*

*Wie haben sich bei bisherigen Unfällen in Atomkraftwerken (z.B. in Tschernobyl) die davon ausgehenden Gefahren an die Grenzen der so definierten Gefahrenradien gehalten?*

Das eidgenössische Konzept für die Notfallplanung vom Mai 1977 und die eidgenössische Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom November 1983 legen für die Umgebung der Kernkraftwerkstandorte die Grundsätze für die Zoneneinteilung fest.

Dabei definiert Nationale Alarmzentrale des Bundesamts für Bevölkerungsschutz die Gefahrenradien wie folgt:

Um jedes KKW in der Schweiz sind grundsätzlich zwei Notfallschutzzonen definiert.

Die Zone 1 umfasst das Gebiet um das Kernkraftwerk, in dem bei einem Unfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, welche rasche Schutzmassnahmen erfordert. Sie umfasst ein Gebiet mit einem Radius von ca. 3 bis 5 Kilometern um das Werk.

Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und umfasst ein Gebiet mit einem Radius von ca. 20 Kilometern. Die Zone 2 ist in sechs sich überlappende Sektoren von je 120° eingeteilt. Sofern es die Windverhältnisse eindeutig zulassen, kann dadurch die Alarmierung gezielt in den betroffenen Gebieten erfolgen. Die Zonen- und Sektorengrenzen folgen den Gemeindegrenzen.

Das Gebiet der übrigen Schweiz (ausserhalb der 20km) wird als Zone 3 bezeichnet. Dort sind Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung während des Durchzugs einer radioaktiven Wolke aller Voraussicht nach nicht notwendig. Müssten dennoch Massnahmen ergriffen werden, würden diese durch die zuständigen Stellen der Notfallorganisationen angeordnet. Diese Massnahmen könnten zum Beispiel ein vorübergehender Aufenthalt im Haus oder eine Einschränkung im Lebensmittelkonsum sein.

Für die Umgebung der Kernkraftwerke Beznau, Leibstadt, Gösgen und Mühleberg wurden die Zonenpläne für die Notfallplanung per 25. Juni 1999 aktualisiert und durch die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (KomABC) genehmigt. Diese Aktualisierung berücksichtigt selbstverständlich auch die Erkenntnisse aus dem Reaktorunfall von 1986 in Tschernobyl.

Der Kanton Basel-Landschaft ist dabei durch das KKW Gösgen direkt betroffen. Es befinden sich 45 Gemeinden (52 %) mit rund 55'000 Einwohnern (20%) in der Zone 2. Diese sind:

Anwil, Arboldswil, Bennwil, Böckten, Bubendorf, Buckten, Buus, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läuelfingen, Lausen, Liedertswil, Maisprach, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Ramlinsburg, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Türnen, Titterten, Waldenburg, Wenslingen, Wintersingen, Wittlinsburg, Zeglingen und Zunzgen.

Der Standort des neuen KKW Niederamt ist unmittelbar in der Nähe des KKW Gösgen. Die Notfallplanung und Zoneneinteilung sollte deshalb identisch sein. Die Kantonsgrenze Basel-Landschaft wäre somit in einer Entfernung von 5 Kilometern. Die Gemeinde Zeglingen wäre ca. 7,4 Kilometern entfernt.

## 2.5 Langfristige Risiken aus Kernkraftanlagen

*Ist dem Regierungsrat bekannt, dass gemäss Zahlen des deutschen Kinderkrebsregister das Leukämierisiko von Kindern unter fünf Jahren, die in der Nähe von Atomkraftwerken leben, um 120% höher ist?*

Die Anfang Dezember 2007 in den Medien berichtete Studie über Leukämierkrankungen in der Nähe von Atomkraftwerken beruht auf Daten, die Forscher unter der Leitung der Mainzer Epidemiologin Maria Blettner veröffentlicht worden sind. Diese hatten festgestellt, dass zwischen 1980 und 2003 im Umkreis von fünf Kilometern um die Reaktoren etwa 20 Neuerkrankungen über dem statistischen Durchschnitt lagen und somit auf das Wohnen im genannten Umkreis zurückzuführen sein sollen. Der zuständige Bundesumweltminister Sigmar Gabriel, der selber an einem Atomausstieg festhält, hat die deutsche Strahlenschutzkommission mit einer umfassenden Bewertung der Ergebnisse beauftragt. Diese Ergebnisse liegen bis heute noch nicht vor. Selber sei er skeptisch, da seiner Meinung nach die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch den Betrieb der Atomkraftwerke um mindestens das Tausendfache höher liegen, um den beobachteten Anstieg des Krebsrisikos erklären zu können. Die statistische Untersuchung und bekannte Ursachenzusammenhänge zwischen Krebsrisiko und Strahlung stünden nicht im Einklang miteinander. So zitiert der "Spiegel" den deutschen Bundesumweltminister (Spiegel online 08.12.2007).

Es sei an dieser Stelle festzuhalten, dass im Fall des Atomkraftwerk Gösgen, sowie des geplanten im benachbarten Niederamt keine Baselbieter Gemeinde im genannten Umkreis von 5 Kilometern liegt.

## 2.6 Handlungsbedarf

*Falls die Fragen 1,2 und 3 mit "ja" beantwortet werden: Wie gedenkt der Regierungsrat den Verfassungsauftrag wahrzunehmen?*

Das Gesetz über den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken (SGS 788) vom 25. Oktober 1979, in Kraft seit 1. Mai 1980, besagt in §1, dass die Behörden des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet sind, im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts mit allen ihren zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

Gleiches widerspiegelt sich im § 115 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, in Kraft seit dem 1. Januar 1987.

Es sei hier zu bemerken, dass das Kernkraftwerk Gösgen bereits am 6. Februar 1979 die erste Energie aus Schweizer Kernkraft an das schweizerische Verbundnetz abgegeben hat. Also noch vor dem oben genannten Gesetz. Gesetz und Verfassung sind somit mit einem bestehenden Fall Gösgen in Kraft getreten. Das neu geplante KKW Niederamt befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft, also am gleichen Standort und ist als Erweiterung der bestehenden Atomstromproduktion zu betrachten. Diese Erweiterung der Produktionsmenge entspricht aber nicht einer Vergrößerung des Risikos, da das KKW Niederamt nach neuester Technologie; d.h. KKW der 3. Generation, gebaut wird.

Da es sich um das neue KKW in Niederamt um eine neue Anlage handelt, ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft somit nach og. Gesetz und nach § 115 der kantonalen Verfassung Handlungsbedarf. Der Regierungsrat wird deshalb im Rahmen des Planungs- und Bauverfahrens an die zuständigen Instanzen in Bern intervenieren und gegen den Bau des KKW Niederamt eine offizielle Einsprache einreichen.

Liestal, 2. September 2008-08-29

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin